

Gemeinde Lengenwang

Lengenwang, 02.09.2021

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB) und der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO);

Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses für den Bebauungsplan „Mehrzweckhalle“ der Gemeinde Lengenwang gem. § 30 Abs. 1 BauGB

BEKANNTMACHUNG

Der Gemeinderat Lengenwang hat mit Beschluss vom 09.03.2021 den Bebauungsplan „Mehrzweckhalle“ als Satzung beschlossen. Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuchs (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt die Änderung des Bebauungsplanes in Kraft. Jedermann kann den Bebauungsplan, bestehend aus dem Textteil, der Bebauungsplanzeichnung und der Begründung bei der Gemeindeverwaltung in Lengenwang, Bahnhofstr. 8 und in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Seeg in Seeg, Hauptstr. 39, OG Zi. 27 während der allgemeinen Öffnungszeiten einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Zudem soll der in Kraft getretene Bebauungsplan mit Begründung im Internet unter <http://www.lengenwang.de> eingestellt und einsehbar sein.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
- wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.



Schreyer
Bürgermeister



Aushang: 03.09.2021

Abnahme: 20.09.2021

Zusätzlich im Internet unter: www.lengenwang.de